eingetreten werden, weil hierüber die zuständigen kantonalen Behörden zu entscheiden haben (US 25 I S. 193, 195 Erw. 1); erkannt:

Der Refurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß die Besteuerung des Refurrenten durch den Kanton Aargau und die Gemeinde Kölliken pro 1908 als unzulässig erklärt wird.

42. Arfeil vom 4. Juni 1908 in Sachen "Bürich", Allgemeine Anfall- und Saftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft, gegen Granbünden und Jürich.

Besteuerung der Generalagentur einer Versicherungsgesellschaft, die ihren Sitz in einem andern Kanton hat, durch den Kanton des Sitzes der Agentur.

Das Bunbesgericht hat

auf Grund folgender Aftenlage;

A. Die Refurrentin "Burich", Allgemeine Unfall- und Saftpflicht-Berficherungs-Attiengesellschaft, mit Sit in Zurich, wurde von der kantonalen Steuerkommission Chur im Tarationsverfahren für das Steuerjahr 1906 pflichtig erklärt, den durch ihre Generalagentur in Chur vermittelten Erwerb baselbit zu ver= steuern, gemäß § 5 bes bundnerischen Steuergesebes, wonach ber Steuer unterworfen ift jeber Erwerb und jebes Gintommen von "im Ranton beftebenben" Erwerbsgefellichaften. Gegen biefe Steuerverfügung rekurrierte die Gesellschaft an ben Kleinen Rat bes Kantons Graubunden wegen bundesrechtswidriger Doppel= besteuerung, indem sie geltend machte, daß fie ihren gesamten Er= werb an ihrem Site Zurich versteuern muffe. Der Kleine Rat wies den Refurs durch Entscheid vom 27. Dezember 1907 als unbegründet ab, von der Erwägung geleitet, daß es sich bei ber Generalagentur Chur um ein "besonderes Inftitut mit selbstan= bigem Geschäftsgebahren" handle, bas ein felbständiges Steuer= bomizil im Sinne ber fur bie Auslegung bes fantonalen Steuergesetzes maßgebenden neueren bundesgerichtlichen Praris in Doppelbesteuerungssachen (zu vergl. US 30 I S. 649; 31 I S. 75/76; 32 I S. 62; 33 I S. 54) darstelle, da diese Generalagentur mit eigener Kassa- und Buchführung die Geschäfte der Rekurrentin im Kanton Graubünden besorge und nach ihren Geschäftzergebnissen in den letzten Jahren (den wesentlichen Übersschüssen der Prämieneinnahmen über die Beträge der Schadensseuergütungen) ökonomisch ganz gut selbitändig existieren und auch rechtlich selbständig gestellt werden könnte.

- B. Gegen den vorstehenden Entscheib des Rleinen Rates bat bie Gefellichaft "Zurich" rechtzeitig ben staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage, das Bundes= gericht wolle erklären, daß die Unterstellung ihres fraglichen Gin= tommens unter die Steuerhoheit ber beiben Kantone Graubunden und Zurich eine unzulässige Doppelbesteuerung bedeute, und ent= scheiden, welcher der beiden Kantone jenes Ginkommen zu besteuern berechtigt sei. In der Rekursbegrundung führt fie unter Hinweis auf den vorgelegten Agenturvertrag des näheren aus. baß die Generalagentur in Chur sowohl beim Abschluß von Verficherungsverträgen, als auch bei Schabenserledigungen nur bie ihr jeweilen im einzelnen Falle vom Gesellschaftsfite aus erteilten Weisungen auszuführen und sich mit den zum Betriebe des Bersicherungsgeschäfts erforderlichen technischen Arbeiten und Einrich= tungen (Rudversicherung, Statistit zc.) in feiner Beije zu befaffen habe, und schließt hieraus, daß von einem steuerrechtlich felbständigen Betriebe ber Generalagentur wohl nicht gesprochen werden könne.
- C. Der Kanton Graubünden hat im wesentlichen unter Bezugnahme auf die Begründung des kleinrätlichen Entscheides vom 27. Dezember 1907 auf Abweisung des Rekurses im Sinne der Bestätigung dieses Entscheides antragen lassen. Der Regierungszrat des Kantons Zürich dagegen hat den Anspruch der zürcherisschen Steuerbehörden auf Besteuerung des gesamten Einkommens der Rekurrentin bestätigt und das Borliegen eines besonderen Steuerdomizils in Chur in Zustimmung zur Argumentation des Rekurses bestritten;

in Ermägung:

Nach der im streitigen Entscheide des Kleinen Rates des Kantons Graubunden angerusenen neueren bundesgerichtlichen Praxis

ift bei interfantonalen Berhältniffen ein besonderes Erwerbssteuer= bomizil, neben dem zivilrechtlichen Wohnsty bezw. der zivilrechtlichen Saupt= oder Zweigniederlaffung eines Steuerfubieftes überall da anzunehmen, wo sich in ftandigen Anlagen ober vermittelst ftandiger Ginrichtungen und unter befonderer, felbständiger Leitung ein wesentlicher Teil ber Erwerbstätigkeit bes Steuersubjeftes abspielt, fo daß eine völlige Berfelbständigung dieses Teilbetriebes ohne erhebliche organisatorische Anderungen möglich ware, oder wo fich berartige Unlagen ober Ginrichtungen befinden. die einen technisch notwendigen Bestandteil eines anderswo ein= beitlich geleiteten Betriebes bilben. Bon biefen beiden Borausfetzungen aber trifft vorliegend, entgegen der Auffassung bes bundnerischen Kleinen Rates, feine zu. Die in Chur beftebende Beneralagentur stellt vorab offenbar keinen selbständig geleiteten und bei ber gegebenen Organisation völliger Verselbständigung fähigen Teilbetrieb ber Bersicherungsunternehmung ber Refurrentin bar. Denn hiezu ermangelt fie, wie im Refurse zutreffend geltend ge= macht wird, nicht nur jeder entscheibenden Selbständigkeit im äußeren Geschäftsverkehr, indem sie die wesentlichen Alfte dieses Verfehrs - bie Eingebung und Liquidation von Berficherungs= geschäften — als bloges Ausführungsorgan der Zentralverwal= tung, lediglich nach den von dieser letteren ausgehenden allge= meinen Beisungen und fpeziellen Berfügungen, zu beforgen bat. sondern es fehlt ihr überdies auch jede besondere Ginrichtung für ben einer Versicherungsgesellschaft wesentlichen internen Geschäfts= betrieb, burch ben die notwendigen technischen Grundlagen bes Versicherungsgeschäfts gewonnen werden. Die ökonomisch gun= ftigen Geschäftsergebniffe ber Rekurrentin im Ranton Graubunden, auf welche der Kleine Rat verweist, vermögen die selbständige Eristenzfähigkeit ber bundnerischen Generalagentur keineswegs barzutun, da sie eben als Produtt ber gesamten Unternehmung ber Refurrentin zu betrachten sind und von der Generalagentur nur unter der erörterten wesentlichen Mitwirfung der Zentralverwals tung haben erreicht werden können. Ferner aber bildet die in Chur fixierte Generalagentur auch keinen notwendigen Bestandteil bes als Einheit, mit Leitung von Zurich aus, aufgefagten Betriebes der Rekurrentin; benn die Funktionen dieser Generalagen=

tur könnten zweifellos auch burch nicht im Kanton sekhafte Dr= gane (Reisende) ausgeübt werden. Dem Unterschied der dauernden Einrichtung einer Generalagentur im Ranton gegenüber solchen beweglichen Organen wird steuerrechtlich dadurch in genügender Weise Rechnung getragen, daß die Agentur=Inhaber gur Ver= steuerung ihres perfonlichen Einkommens im Domizilkanton ver= pflichtet find: -

erkannt:

Der Refurs wird in bem Sinne gutgeheißen, daß nur ber Ranton Burich als zur Besteuerung bes durch ihre Generalagen= tur in Chur vermittelten Erwerbes ber Refurrentin berechtigt er= flärt wird.

43. Arfeil vom 17. Juni 1908 in Sachen Degen gegen Kanton Bafel-Jand.

Steuerdomizil eines Lehrers, der in einem Kanton seinen Beruf ausübt. im Nachbarkanton « zu Hause » ist.

A. Der Refurrent ist Anfangs 1908 von der Gemeinde Ober= wil (Bajel-Land) aufgefordert worden, baselbst für das laufende Sahr fein Gintommen zu versteuern. Über diese Berfügung hat er fich am 14. Marz beim Regierungsrat bes Rantons Bafel-Land beschwert, mit ber Motivierung, er habe sein Domizil nicht in Oberwil, sondern in Basel. Auf diese Beschwerde hin fällte ber Regierungsrat von Basel-Land tolgenden Entscheib:

"Dr. A. Degen wird pflichtig erklärt, für bas Jahr 1908 an "die Gemeinde Oberwil Gemeindesteuer zu bezahlen. Er ist dem= "nach bort auch auf den Stimmrodel zu feten. Die Taration feines "Ginkommens wird für 1908 auf Fr. 3600 herabgefett."

B. Gegen diesen Entscheid hat Dr. A. Degen rechtzeitig und formrichtig an bas Bundesgericht refurriert, mit der Bemerkung, die Finangdirektion von Bafel-Stadt weigere sich ihrerseits, ihn der Steuerpflicht in Bafel zu entheben und ihm die bereits fur bas I. Quartal 1908 bezahlte Steuer zurudzuerstatten. Er stellt bas Begehren, das Bundesgericht möchte ihn wissen laffen, wo er